



## Satzung

Geänderte Fassung lt. Mitgliederversammlung vom 05.10.2019

### **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Herz für viele Pfoten International e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Kerpen (Heerstraße 469, 50169 Kerpen). Vereinsanschrift: c/o Michaela Schäffer, Ostpreußenstraße 3, 41515 Grevenbroich.

### **§ 2 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 - Zweck und Ziel des Vereins**

- 3.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland durch Aufklärung und Belehrung sowie die Förderung von hilfsbedürftigen Menschen. Ziel des Vereins ist es in Not geratenen Hunden und Katzen, im Inland sowie im europäischen Ausland, zu einem lebenswürdigen Dasein zu verhelfen und dieses zu erhalten, insbesondere jede Tiermisshandlung zu verhindern und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
- 3.2 An der Kooperation mit deutschen und außerdeutschen Tierschutzgruppen, -vereinen, Tierheimen und Organisationen, die zur Förderung und Erfüllung der Vereinsaufgaben beitragen, ist der Verein ausdrücklich interessiert.
- 3.3 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen wie Rettung gefährdeter Hunde und Katzen und deren Vermittlung, Aufklärung und Belehrung sowie für die Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für notleidende Tiere in Deutschland und aus dem europäischen Ausland; Ausführung von Kastrationsprojekten, die Interessenvertretung von Tieren gegenüber lokalen Behörden und amtlichen Organen. Weiterhin die Durchführung von kleineren Tiertransporten, um die Tiere in ihr neues Zuhause oder in die Pflegestellen zu bringen. Der Verein setzt sich für die artgemäße Form der Unterbringung aller Tiere ein. Auf europäischer Ebene soll ein Beitrag zur Verbesserung und Harmonisierung des Tierschutzes bei Hunden und Katzen in Europa geleistet werden.
- 3.4 Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 3.5 Das Medium Internet hat eine hohe Priorität um die Satzungszwecke umzusetzen, um international wirken zu können und den Mitgliedern mit ausländischem Wohnsitz gerecht zu werden. Dazu bietet der Verein Informationen auf einer Homepage im Internet an und wird die sozialen Netzwerke ebenfalls nutzen. Eine Kontaktaufnahme kann auch über das Internet stattfinden.
- 3.6 Weiterhin sollen Menschen bei der Versorgung ihrer Tiere unterstützt werden, die deren Versorgung alleine nicht gewährleisten können. Dies geschieht durch die Zurverfügungstellung von Futter und die Ermöglichung von tierärztlicher Versorgung. Ein- bis zweimal im Jahr soll dazu eine Spendenaktion zur Mittelbeschaffung durchgeführt werden.



## § 4 - Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 - Mitgliedschaft

- 5.1 Vereinsmitglieder sowie fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 5.2 Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich. Ehrenmitglieder haben als Sonderrechte: Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen und unentgeltliche Teilnahme an kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen.
- 5.3 Wird ein Nichtmitglied zu einem Ehrenmitglied ernannt und damit die Begründung der Mitgliedschaftsrechte verbunden, hat das Ehrenmitglied dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied (z. B. Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Antrags-, Rede- und Stimmrecht).
- 5.4. Jedes Mitglied, das im Auftrag des Vereins notwendige Fahrten mit dem privaten Pkw durchführt, bekommt die Fahrten (höchstens 0,30 € je Kilometer) erstattet. Anerkannt werden:
  - a) Fahrten zum Tierarzt oder einer Tierklinik
  - b) Fahrten zu einer Vermittlungsstelle/Meetingpoint
  - c) Fahrten zu gemeldeten Notfällen
  - d) Versorgung der Pflegestelle mit Futter o.ä. Zubehör

Für den Nachweis ist ein Fahrtenbuch zu führen, aus dem folgende Angaben ersichtlich werden:  
Datum, Grund der Fahrt, Name des Tieres, Start- und Zieladresse, gefahrene Kilometer

## § 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



- 6.2 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein das Vereinsziel schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 6.3 In besonderen Fällen kann ein Mitglied außerhalb der Fristen formlos zu kündigen, wenn es einem Vorstandsmitglied gegenüber beantragt und begründet wird. Es obliegt dem Vorstand dies nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Der Vorstand wird dann über diese Sonderfälle in der Mitgliederversammlung Mitteilung machen.

### § 7 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages. Die Beiträge sind entweder jeweils am 01.01. jeden Jahres im Voraus zu zahlen oder monatlich/vierteljährlich oder halbjährlich ab Mitgliedsbeginn. Sogenannte Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

### § 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind  
a) der Vorstand  
b) die Mitgliederversammlung

### § 9 - Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem 3. Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist jederzeit möglich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen. Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit. Scheiden Mitglieder des Vorstandes durch Rücktritt oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, kooptiert der Vorstand an ihrer Stelle im Bedarfsfall geeignete Vereinsmitglieder, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleiben. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- 9.3 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.



- 9.4 Zu den laufenden Geschäften gehören die Bankgeschäfte. Der 1. Vorstand sowie der 2. Vorstand sind einzelvertretungsberechtigt.  
Diese Belege werden vom Steuerberater dem jeweiligen Geschäftsfall zugeordnet und archiviert.  
Der Vorstand verpflichtet sich Ausgaben sorgfältig abzuwägen und diese Regelung strikt einzuhalten, so dass zugunsten der Handlungsfähigkeit auf eine externe Limitierung gegenüber der Bank verzichtet wird.
- 9.5 Satzungsanpassungen die das Finanzamt oder das Gericht wünscht, werden vom Vorstand beschlossen.

### **§ 10 - Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- b) die Wahl und Abwahl des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weiterer Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- 10.2 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

### **§ 11- Beschlüsse und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

### **§ 12 - Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr ein/e Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig



### § 13 - Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

### § 14- Einbindung unserer Kooperations - Tierschützer

Die nachstehend aufgeführten Personen haben vereinsintern den Status Gründungsmitglied und sollen, sofern einmal offiziell diese Rubrik eine Änderung / Ergänzung bedarf diesen Status offiziell einnehmen:

Mihaela Soare, Waschenko Irina u Oleg, Taraz-Kasachstan , Patricia Zwittig-Spiess und Thomas, Sandanski, Lyubka Mihayloa-Mitova, Sandanki, Brigitta Biro, Ungarn Elena Carmina Butuc, Bukarest

Kerpen, den 05.10.2019

Für die Richtigkeit der Satzungsänderung:

Name:

Unterschrift:

Jennifer Glaß

Michaela Schäffer

Thorsten Henser



## **Satzungsänderung zum 05.09.2019**

### **§ 3 - Zweck und Ziel des Vereins - Förderung von hilfebedürftigen Menschen und deren Tiere wurde mit in die Satzung integriert (3.1 und 3.6)**

- 3.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland durch Aufklärung und Belehrung sowie die Förderung von hilfsbedürftigen Menschen und deren Tiere. Ziel des Vereins ist es in Not geratenen Hunden und Katzen, im Inland sowie im europäischen Ausland, zu einem lebenswürdigen Dasein zu verhelfen und dieses zu erhalten, insbesondere jede Tiermisshandlung zu verhindern und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
- 3.6 Weiterhin sollen Menschen bei der Versorgung ihrer Tiere unterstützt werden, die deren Versorgung alleine nicht gewährleisten können. Dies geschieht durch die Zurverfügungstellung von Futter und die Ermöglichung von tierärztlicher Versorgung. Ein- bis zweimal im Jahr soll dazu eine Spendenaktion zur Mittelbeschaffung durchgeführt werden.

### **§ 5 - Mitgliedschaft - 5.4./b) Fahrten zum Meetingpoint wurde mit aufgenommen**

- 5.4. Jedes Mitglied, das im Auftrag des Vereins notwendige Fahrten mit dem privaten Pkw durchführt, bekommt die Fahrten (höchstens 0,30 € je Kilometer) erstattet. Anerkannt werden:
- a) Fahrten zum Tierarzt oder einer Tierklinik
  - b) Fahrten zu einer Vermittlungsstelle/zum Meetingpoint
  - c) Fahrten zu gemeldeten Notfällen
  - d) Versorgung der Pflegestelle mit Futter o.ä. Zubehör
- § 14 Die Tierschützer Lyubka Mihaylova, Brigitta Biro, Elena Carmina Butuc, Patricia und Thomas Spiess und Mihaela Soare erhalten die Ehrenmitgliedschaft und es wurde weiterhin einstimmig beschlossen, sie in die Satzung unter § 14 Einbindung unserer Kooperationstierschützer zu ergänzen, da bis dato nur Mihaela Soare aufgeführt wurde



### § 13 - Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

### § 14- Einbindung unserer Kooperations - Tierschützer

Die nachstehend aufgeführten Personen haben vereinsintern den Status Gründungsmitglied und sollen, sofern einmal offiziell diese Rubrik eine Änderung / Ergänzung bedarf diesen Status offiziell einnehmen:

Mihaela Soare

Kerpen, den 05.10.2019

Für die Richtigkeit der Satzungsänderung:

Name:

Unterschrift:

Jennifer Glaß

Michaela Schäffer

Thorsten Henser